

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1996

Ausgegeben am 16. Februar 1996

Nr. 13

Inhalt

Hafen- und Geländeordnung für die öffentlichen Sporthäfen in der Stadtgemeinde Bremen S. 79

Hafen- und Geländeordnung für die öffentlichen Sporthäfen in der Stadtgemeinde Bremen

Zur Durchführung des § 22 der Sportstättenordnung vom 7. Dezember 1984 (Brem.ABl. S. 425) erlasse ich folgende Ordnung:

Hafen- und Geländeordnung für die öffentlichen Sporthäfen in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 14. September 1995

1. Zweckbestimmung

Die öffentlichen Sporthafenanlagen der Stadtgemeinde Bremen in Hasenbüren, Grohn und Rönnebeck sind Sportstätten gemäß Sportstättenordnung vom 7. Dezember 1984 (Brem.ABl. S. 425). Sie dienen der Unterbringung von nicht gewerblich genutzten Sportbooten. Die Regelungen der Sportstättenordnung sind Grundlage dieser Ordnung.

2. Hafenenutzung

- 2.1 Die Sporthäfen Hasenbüren und Grohn werden jeweils von den in den Jachthafengemeinschaften (JHG) zusammengeschlossenen Vereinen genutzt. Der Rönnebecker Sporthafen wird vom Wassersportverein Blumenthal genutzt.
- 2.2 Die Vergabe der Liegeplätze liegt in der Zuständigkeit der Vereine, die ein Nutzungsrecht im Hafen haben.
- 2.3 Die Sportboote im Sporthafen dürfen eine Länge von 12 Metern, eine Breite von 4 Metern und ein Gewicht von 8 Tonnen nicht überschreiten.
- 2.4 Ein Überwintern von Sportbooten im Hafen und an den Stegen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.5 Für die Nutzung durch die Öffentlichkeit sind Gastliegeplätze vorzuhalten. Die Benutzung der Steganlagen durch Gäste und die Erhebung von Kostenbeiträgen regeln die Vereine der JHG.

2.6 Die Sportboote sind so festzumachen, daß sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.

2.7 Ansegel- und Ausrüstungsplätze sind freizuhalten.

2.8 Das nicht erforderliche Inbetriebnehmen von Verbrennungsmotoren im Hafen ist verboten.

2.9 Abfälle dürfen nicht in das Wasser des Hafens eingeleitet werden. Sondermüll sowie chemische Schadstoffe sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2.10 Das Waschen der Sportboote an Land ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

2.11 Die Eigner und Benutzer haften für alle Schäden, die sie, auch durch beauftragte Dritte, im Sporthafen verursachen.

2.12 Für die Durchführung von Peilungen und Unterhaltungsbaggerungen sind die entsprechenden Liegeplätze und schwimmenden Anlagen zum abgestimmten Termin zu räumen.

3. Verkehr

3.1 Im Hafen gilt die Seeschiffsstraßenordnung.

3.2 Ein- und auslaufende Sportboote dürfen nur mit kleiner Fahrstufe fahren. Eingedeckte Boote dürfen im Hafen nur in Ausnahmefällen (z. B. Maschinenschaden) segeln. Das Segeln zum Zwecke der Jugendausbildung durch die Vereine ist zulässig.

3.3 Beim Ein- und Auslaufen der Boote sind die Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die gemäß Seemannsbrauch oder besonderer Rechtsvorschrift erforderlich sind. Es ist entsprechend der Seeschiffsstraßenordnung ein langer Ton zu geben.

- 3.4 Die Einfahrt zum Hafenbecken ist freizuhalten. Kreuzen vor der Einfahrt ist zu vermeiden.

4. Benutzung des Slips

- 4.1 Das Auf- und Abslippen der Sportboote im Herbst und im Frühjahr erfolgt in der Obhut der Vereine.
- 4.2 Das Sliprisiko trägt der jeweilige Bootseigner.
- 4.3 Die Sliptermine werden in der JHG festgelegt.
- 4.4 Die JHG beschließt mit ihrer Mitgliederversammlung Art und Umfang der Nutzung von Anlagen, die der JHG zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen.
- 4.5 Die Benutzung des Slips und der dazugehörigen Anlagen außerhalb der offiziellen Sliptermine ist mit dem Hafewart und den Bootswarten der Vereine (Hasenbüren) bzw. mit dem jeweiligen im Hafen beheimateten Verein (Grohn) abzusprechen.
- 4.6 Sportboote, die während der Saison geslipt werden, dürfen in Grohn auf der Schräge und in den Scharls nicht abgestellt werden. In Hasenbüren ist das Abstellen der Sportboote auf dem Slip einschl. Schräge nach Absprache mit dem Hafewart für drei Tiden erlaubt.
- 4.7 Fremden Benutzern ist das Slippen von Sportbooten mit eigenen Trailern auf eigenes Risiko gestattet. Zugfahrzeuge, Trailer und Slipwagen sind unverzüglich vom Sporthafengelände zu entfernen. Die Ha-

fen- und Geländeordnung ist einzuhalten. Die Vereine der JHG haben in jedem Fall Vorrang.

- 4.8 Die Slipwagen müssen den sicheren Transport von Sportbooten und Steganlagen gewährleisten. Eine Entlastung aus der Eigenverantwortung eines jeden Eigners bzw. Vereins ist nicht gegeben.
- 4.9 Die Slipwagen der Sportbooteigner aus den Mitgliedsvereinen sind unmittelbar nach dem Sliptermin in die Hallen bzw. die von den Vereinen ausgewiesenen Freilagerflächen zu verbringen.
- 4.10 Das Abstellen von Pkw und Sportbooten ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Das Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet. Der jeweilig geltende Bebauungsplan ist zu beachten.
- 4.11 Auf dem gesamten Gelände des Sporthafens ist Schritttempo einzuhalten.
- 4.12 Schwertransporte auf dem Gelände des Sporthafens sind nur mit Genehmigung der JHG erlaubt.

5. Ausnahmen

Ausnahmen zu den Ziffern 2.3, 2.4 und 4.10 regelt in Hasenbüren die JHG. In Grohn und Rönnebeck regeln dies die Vereine.

6. Inkrafttreten

Die Hafen- und Geländeordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Bremen, den 14. September 1995

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft, Kunst und Sport